

9

**Gesetz
über die Eintragung und Tilgung im Strafregister
der Deutschen Demokratischen Republik
(Strafregistergesetz)**

vom 11. Juni 1968
i. d. Neufassung vom 19. Dezember 1974
(GBl. I 1975 Nr. 5 S. 119)
sowie i. d. F. des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes
vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100)

Vorbemerkung: Zum Inkrafttreten des StRG vgl. § 36 Abs. 1. Die Änderungen durch das ÄGStRG vom 19.12.1974, auf deren Grundlage die Neuf. vom 19.12.1974

erfolgte, sind am 1. 4.1975 und diejenigen durch das 2. StÄG am 5.5.1977 in Kraft getreten.

**Kapitel I
Aufgaben, Führung und Zuständigkeit
des Strafregisters**

**§ 1
Aufgaben des Strafregisters**

(1) Das Strafregister gewährleistet nach Maßgabe dieses Gesetzes die Erfassung von rechtskräftigen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sonstigen Entscheidungen der Gerichte, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane, Amnestie- und Gnadenentscheiden, Suchvermerken und Steckbriefnachrichten sowie der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen.

(2) Das Strafregister trägt durch die Auskunft über die eintragungspflichtigen Tatsachen zur Sicherung der Strafverfolgung, allseitigen Aufklärung und gerechten Beurteilung der Tat und Persönlichkeit des Betroffenen und zur Verwirklichung der festgelegten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei.

(3) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister dient der Wahrung der Rechte der Bürger und fördert ihre Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

**§ 2
Führung des Strafregisters**

(1) Das Strafregister wird beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

(2) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet, daß

1. alle eintragungspflichtigen Tatsachen im Strafregister eingetragen und nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Fristen getilgt werden;

2. den auskunftsberechtigten Organen die angeforderten Auskünfte aus dem Strafregister erteilt werden;

3. die Tilgung von Eintragungen im Strafregister den davon betroffenen Personen mitgeteilt wird.

**§ 3
Zuständigkeit des Strafregisters**

Das Strafregister für die Deutsche Demokratische Republik ist zuständig für

1. Personen, die von einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden;

2. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die von einem Gericht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbaren Handlung verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungs-